# Beschlussvorlage Nr. 150/2017

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Straßen, Wege und Feuerlöschwesen	26.09.2017	öffentlich
Verwaltungsausschuss	12.10.2017	nicht öffentlich

#### Betreff:

Widmung verschiedener Gemeindestraßen

### Sachverhalt:

Im Gemeindegebiet befinden sich mehrere Straßen und auch ein Parkplatz, bei denen mit der Verkehrsfreigabe de facto die Inanspruchnahme durch die Allgemeinheit bereits erfolgt ist, eine öffentliche Widmung jedoch noch nicht durchgeführt wurde. Diese ist jedoch bei Straßen im Sinne des § 2 des Nds. Straßengesetztes (NStrG), wozu auch Plätze gehören, gemäß § 6 Abs. 1 NStrG notwendig.

Die nachfolgend genannten Straßen und der Parkplatz befinden sich im Eigentum der Gemeinde Sande. Die Widmung erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 NStrG in Form der Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne des Wegerechts erhalten. Die Straßen im Neubaugebiet sind er jetzt erfasst, da der Endausbau bzw. die Übernahme vom Erschließungsträger erst später erfolgte.

#### 1. Ueckermünder Straße

Die neu ausgebaute Ueckermünder Straße besteht aus den Flurstücken 38/14 und 38/35 der Flur 2 der Gemarkung Sande, zweigt von der Straße "Am Markt" ab und verläuft durch das Baugebiet West.

#### 2. An der Wurt

Die neu ausgebaute Straße An der Wurt besteht aus dem Flurstück 25/11 der Flur 2 der Gemarkung Sande und zweigt als Stichstraße in nordöstlicher Richtung vom Kiebitzweg ab.

## 3. An der Feuerwehr

Die Straße An der Feuerwehr beginnt am Kreisel (Flurstück 7/14 der Flur 5 der Gemarkung Sande), verläuft im Weiteren als Straßenbrücke über die Gleisanlagen und mündet in die Deichstraße (Flurstück 64/32 der Flur 6 der Gemarkung Sande).

4.	Parkplatz am Bannnor	

Der neu gebaute Parkplatz am Bahnhof besteht aus dem Flurstück 32/14 der Flur 6
der Gemarkung Sande, ist nördlich des Bahnhofs belegen und wird von der
Bahnhofstraße aus erschlossen.

<b>Besch</b>	nlussvors	chlaq:
--------------	-----------	--------

Der '	Verwaltungsausschuss beschließt gemäß §§ 6 Abs. 1 NStrG i. V. m. § 7	6 Abs. 2
Nds.	Kommunalverfassungsgesetz die Widmung der vorgenannten Straßen.	

Stamer		Eiklenborg		
		9		
Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	